

Inhalt des Videos im Sinne der Barrierefreiheit:

Das Video zeigt Herbert Schmidt, Mitarbeiter im Grundsatzreferat der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg. Er steht in einem Fernsehstudio. Hinter ihm werden Folien mit einer Kurzzusammenfassung des gesprochenen Wortes eingeblendet. Außerdem wird an der entsprechenden Stelle im Video die Formulare V210 und V211 gezeigt, die zur Beantragung der Ausgleichzahlung einer Rentenminderung benötigt werden sowie Rechenbeispiele erläutert.

Text des Videos „Mit Abfindung ohne Abschläge früher in Rente: Informationen für Selbstzahler“

Folie 1:

Unter Abfindung versteht man eine Zahlung, die der Arbeitgeber einmalig an den Arbeitnehmer tätigt. Eine Abfindung wegen Entlassung aus dem Arbeitsverhältnis ist eine Art Entschädigung dafür, dass der Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz verliert und deshalb keinen weiteren Lohn bezieht. Ein gesetzlicher Anspruch auf die Zahlung einer Abfindung besteht für einen Arbeitnehmer nicht.

Wenn eine Abfindung gezahlt wird, sind bestimmte Voraussetzungen gegeben, zum Beispiel: Entsprechende Regelungen in einem Sozialplan, in einem Tarifvertrag oder in einem Einzelarbeitsvertrag.

Folie 2:

In der Sozialversicherung sind Abfindungen unbegrenzt beitragsfrei, wenn sie wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses als Entschädigung für den Wegfall künftiger Verdienstmöglichkeiten durch den Verlust des Arbeitsplatzes gewährt werden. Da diese Abfindungen außerhalb des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt werden, sind sie damit in allen Zweigen der Sozialversicherung nicht beitragspflichtig. Aus der Abfindung werden also keine Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung gezahlt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Abfindung der Steuerpflicht unterliegt oder nicht.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Abfindung in voller Höhe oder einen Teil davon für eine Beitragszahlung zur Rentenversicherung zu verwenden, um spätere Rentenansprüche zu erhöhen.

Wie funktioniert das? Trotz Anhebung der Altersgrenzen können Altersrenten weiterhin vorzeitig in Anspruch genommen werden. Wer zum Beispiel mit 63 Jahren vorzeitig in Rente gehen will, muss mit Abschlägen bei der Rentenhöhe rechnen. Diesen Abschlag kann der Arbeitnehmer durch besondere Ausgleichszahlungen an die Deutsche Rentenversicherung ausgleichen. Diese Ausgleichszahlungen sind grundsätzlich ab dem 50. Lebensjahr ausschließlich für Altersrenten möglich – Abschläge bei anderen Renten, zum Beispiel bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, können nicht ausgeglichen werden.

Folie 3:

Im ersten Schritt erklärt der Arbeitnehmer, dass beabsichtigt ist, eine abschlagsbehaftete Altersrente in Anspruch zu nehmen. Dies erfolgt durch Verwendung des Antragsvordrucks V0210 (dieser wird nun im Video eingeblendet). Mit diesem Vordruck wird gleichzeitig eine Auskunft über die Höhe der Beitragszahlung zum Ausgleich der Rentenminderung beantragt. Eine Minderung kann sich nur bei folgenden abschlagsbehafteten Altersrenten ergeben: Bei der Altersrente für langjährig Versicherte und bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen. Deshalb ist eine Beitragszahlung zum Ausgleich einer Rentenminderung nur dann möglich, wenn beabsichtigt ist, eine dieser Altersrentenarten in Anspruch zu nehmen. Bezogen auf den beabsichtigten Beginn der Altersrente müssen sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt werden – zum Beispiel muss die für die Altersrente notwendige Wartezeit erreicht werden können. Wird beabsichtigt, eine ungeminderte Altersrente in Anspruch zu nehmen oder könnte bereits eine ungeminderte Altersrente bezogen werden, ist diese Beitragszahlung nicht möglich – schließlich liegt keine Rentenminderung vor. Die Regelaltersrente sowie die Altersrente für besonders langjährig Versicherte werden ungemindert gezahlt.

Nach Erreichen der Regelaltersgrenze ist eine Beitragszahlung zum Ausgleich einer Rentenminderung in keinem Fall mehr möglich – selbst dann, wenn noch keine Altersrente bezogen wird.

Wenn die Beitragszahlung zum Ausgleich der Rentenminderung zu Recht erfolgte, ist eine Erstattung dieser Beiträge nicht mehr möglich.

Folie 4:

Besteht eine versicherungspflichtige Beschäftigung, ist für die künftigen Monate bis zum beabsichtigten Rentenbeginn von einer fiktiven Beitragszahlung nach einem vom Arbeitgeber bescheinigten Arbeitsentgelt auszugehen. Der Arbeitgeber bescheinigt dieses

fiktive Arbeitsentgelt im Vordruck V0211 (dieser wird nun im Video eingeblendet) auf der Grundlage des gegenwärtigen beitragspflichtigen Arbeitsentgelts. Es wird also unterstellt, dass der Arbeitnehmer auch in den künftigen Monaten bis zum beabsichtigten Rentenbeginn das vom Arbeitgeber bescheinigte monatliche Arbeitsentgelt erzielt. Das gegenwärtige Arbeitsentgelt wird gewissermaßen „hochgerechnet“. Bescheinigt der Arbeitgeber kein monatliches Arbeitsentgelt, obwohl eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt wird, erfolgt die „Hochrechnung“ aus dem Arbeitsentgelt, dass zuletzt vom Arbeitgeber gemeldet wurde.

Folie 5:

Der Rentenversicherungsträger erteilt an den Arbeitnehmer sodann eine Rentenauskunft, die insbesondere beinhaltet: Die Höhe der geminderten Altersrente, die Höhe der Rentenminderung, den Betrag, der zum Ausgleich dieser Rentenminderung gezahlt werden kann sowie die Bankverbindung, an die der Ausgleichsbetrag überwiesen werden kann. Der Arbeitnehmer geht jedoch keine ausdrückliche bindende Verpflichtung ein, die Ausgleichzahlung auch wirklich vorzunehmen. Er kann auch nur einen Teil des Ausgleichsbetrages zahlen. Oder es erfolgt überhaupt keine Beitragszahlung. Nach Eingang der Beitragszahlung beim Rentenversicherungsträger erteilt dieser eine Bescheinigung über die Zahlung beziehungsweise Höhe des Ausgleichsbetrages.

Übrigens: Auch wenn eine Beitragszahlung zum Ausgleich der Rentenminderung erfolgt, die Altersrente bleibt weiterhin eine geminderte Altersrente. Aufgrund der Beitragszahlung wird die Rente jedoch um Zuschläge erhöht. Auch Teilzahlungen über mehrere Jahre sind möglich. Damit kann die Ausgleichzahlung über einen längeren Zeitraum in Raten gezahlt werden. Dies kann aus steuerrechtlicher Sicht durchaus interessant sein.

Folie 6:

In seiner Steuererklärung kann ein Steuerpflichtiger Sonderausgaben geltend machen. Zu den Sonderausgaben gehören unter anderem auch die sogenannten Altersvorsorgeaufwendungen – und zu diesen Altersvorsorgeaufwendungen gehören wiederum Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung.

In erster Linie sind damit Pflichtbeiträge aufgrund einer abhängigen Beschäftigung gemeint. Aber auch Beitragszahlungen zum Ausgleich einer Minderung der Altersrente gehören dazu. Diese Beitragszahlungen müssen dem Finanzamt durch eine Beitragsbescheinigung des Rentenversicherungsträgers nachgewiesen werden – diese Bescheinigung erhält man vom Rentenversicherungsträger nach der Beitragszahlung.

Altersvorsorgeaufwendungen sind im Jahr 2020 bis zu einem Höchstbetrag von 25.046,00 Euro steuerlich relevant – bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppelt sich dieser

Höchstbetrag auf 50.082,00 Euro. Bis zu diesem Höchstbetrag kann der Steuerpflichtige im Jahr 2020 90 Prozent als Altersvorsorgeaufwendungen ansetzen. Der sich danach ergebende Betrag, vermindert um den steuerfreien Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung, ist als Sonderausgabe abziehbar.

Folgende Beispiele sollen dies verdeutlichen.

Folie 7:

In diesem Beispiel beträgt das Arbeitsentgelt für das Jahr 2020 64.516 Euro und 12 Cent. Der Arbeitnehmeranteil an den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung beträgt 6.000,00 Euro. Der Arbeitgeberanteil beträgt ebenfalls 6.000,00 Euro. Die spätere Altersrente wird gemindert sein. Um diese Minderung auszugleichen, ist eine Beitragszahlung in Höhe von 20.000,00 Euro notwendig. Dieser Ausgleichsbetrag wird in voller Höhe gezahlt.

Altersvorsorgeaufwendungen sind bis zu einem gesetzlich festgelegten Höchstbetrag steuerlich relevant. Im Jahr 2020 beträgt dieser Höchstbetrag 25.046,00 Euro. Bis zu diesem Höchstbetrag kann der Steuerpflichtige im Jahr 2020 90 Prozent als Altersvorsorgeaufwendungen ansetzen.

Der sich danach ergebende Betrag, vermindert um den ohnehin bereits steuerfreien Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung, ist als Sonderausgabe absetzbar. In diesem Fall sind die anrechenbaren Altersvorsorgeaufwendungen auf 16.541,00 Euro begrenzt.

Während der Arbeitnehmeranteil der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung aus dem Arbeitsentgelt in Höhe von 6.000,00 Euro vollständig als Sonderausgabe absetzbar ist, können von der Beitragszahlung zum Ausgleich einer Minderung der Altersrente in Höhe von 20.000,00 Euro nur 10.541,00 Euro als Sonderausgabe abgesetzt werden.

Folie 8:

Deshalb kann es aus steuerrechtlicher Sicht durchaus vorteilhaft sein, die Minderung der Altersrente nicht mit einer einmaligen Beitragszahlung in voller Höhe auszugleichen, sondern sich für eine Teilzahlung zu entscheiden. In diesem Beispiel hat sich der Arbeitnehmer im Jahr 2020 für eine Teilzahlung in Höhe von 13.046,00 Euro entschieden. Zwar können auch hier maximal 16.541,00 Euro als Sonderausgabe abgesetzt werden, aber der Beitragsaufwand zum Ausgleich einer Minderung der Altersrente ist deutlich niedriger, als im Beispiel davor – denn es erfolgte lediglich eine Teilzahlung.

Die restliche Ausgleichszahlung kann im darauffolgenden Kalenderjahr erfolgen und dann wiederum als Sonderausgabe steuerlich abgesetzt werden.

Folie 9:

Sofern Sie hierzu weitergehende steuerrechtliche Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater, den Lohnsteuerhilfeverein oder an Ihr Finanzamt.

Fragen zum Arbeitsrecht oder Tarifrecht beantwortet Ihnen Ihr Arbeitgeber bzw. Ihre Personalabteilung oder Ihr Betriebsrat.